



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

DGB, Paritätischer Gesamtverband, Nationale Armutskonferenz:

Gemeinsamer Aufruf zum Armutskongress am 27. und 28. Juni

Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände kritisieren gemeinsam die (politisch gemachte und gewollte) soziale Spaltung in Deutschland; die gewerkschaftlichen Erwerbslosengruppen warnen davor schon seit Jahrzehnten. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe (schön gefärbt als „Zusammenlegung“ mit der Sozialhilfe), die Transformation eines erheblichen Teils der registrierten Arbeitslosigkeit in prekäre Beschäftigung und die Schaffung eines mittels Grundsicherung (Alg II) subventionierten Niedriglohnssektors haben ihre disziplinierende, lohnsenkende und – spreizende Wirkung entfaltet – nicht nur auf Deutschland beschränkt (siehe unten). Der Preis dafür ist allerdings extrem hoch: Viele Erwerbsarbeitsplätze büßen ihre sozialintegrative Kraft langsam aber sicher ein, aus dem gesellschaftlichen Aufstiegsversprechen ist bestenfalls ein dauernder Balanceakt geworden, schlimmstenfalls aber die unverhüllte Drohung, auf dem „Wohlstandsmüll“ zu landen; und berechtigte Abstiegsängste führen geradewegs zur Entsolidarisierung, die dem Rechtspopulismus Tür und Tor geöffnet hat.

Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes, erklärte in seiner Schlussrede, die Politik habe offenbar seit langem „ein Haltungsproblem und ein Führungsproblem auf mehreren Ebenen“, erkennbar spätestens seit die Agenda 2010 systematisch und bewusst zahlreiche Bürger „unseres“ Landes erst unter Generalver-

dacht der Faulheit gestellt und sie dann mit Strafen ohne Urteil unter das Existenzminimum gedrückt hat – ein sanktionsbewehrtes Aktivierungsregime, das bis heute andauert. Dem liegt ein von Verachtung geprägtes negatives Menschenbild zugrunde, gegen das sich der Mainstream aber leider nicht empört, sondern das zunehmend zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gerinnt.

Von den vielen wichtigen Punkten der Tagung, die demnächst auf www.armutskongress.de nachzulesen sind, können wir hier nur einen herausgreifen: Bildung, da sind sich Wissenschaft und Politiker*innen aller Parteien einig, mag der Schlüssel sein – dieser Erkenntnis wollen sich auch Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände nicht verweigern; auch wir haben uns dem angeschlossen, mit einer Resolution auf unserer Arbeitstagung (mehr dazu auf der Rückseite). Aber der beste Schlüssel

INHALT

- Armutskongress
- Arbeitsmarkt- und integrationspolitische Resolution
- Mietkautions-Kampagne
- BSG-Urteile u.v.a.



nützt nichts, wenn man das Schloss nicht erreichen kann und einem der Zugang dazu verweigert wird! Ohne gute Arbeitsplätze läuft Qualifizierung ins Leere. Daher meinte Dr. Schneider angesichts der bevorstehenden Digitalisierung: Bildung schadet nie, rettet aber keine Jobs und schafft auch keine. Hinzufügen möchten wir an dieser Stelle nur, dass man Bildung auch nicht auf Qualifizierung mit Nutzanwendung und ökonomischer Wertbarkeit reduzieren darf!

Mehr zum Thema Armut und Ungleichheit findet sich in „Gegenblende“, dem Debatten-Magazin des DGB, unter <http://tinyurl.com/ycz6g272>

1.-Mai-Demo in Berlin 2017



Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

DGB-Broschüre „Prekäre Beschäftigung – Herausforderung für die Gewerkschaften“

Der DGB hat seine umfangreiche Materialsammlung für Betriebs- und Personalräte in aktualisierter Form neu aufgelegt: Leiharbeit, Werkverträge, Scheinselbstständigkeit, Scheinpraktika, Mini-Jobs usw.

Die Broschüre kann beim DGB-Bestellservice (vor-)bestellt oder als PDF heruntergeladen werden: <http://tinyurl.com/y96n6fkg>

In diesem Zusammenhang ist auch der von Gerhard Bosch und Claudia Weinkopf (IAQ) präsentierte Vorschlag zur Reform der Mini-Jobs zu empfehlen: <http://tinyurl.com/y82zg7ko>

Dass inzwischen schon vier von zehn Jobs keine unbefristeten Vollzeit-Normalarbeitsverhältnisse mehr sind, steht in Böckler Impuls 2/2017, S. 5: <http://tinyurl.com/tljhpls>

Wer es genauer wissen will, kann in der nach Regionen aufgeschlüsselten WSI-Datenbank nachlesen: <http://tinyurl.com/yb7kpwjd>

„Marginale“ Beschäftigung und Teilzeitwunder

Das statistische Bundesamt hat die Entwicklung der Erwerbsarbeit in Deutschland (bzw. innerhalb Europas) von 1991 bis 2016 untersucht (Quelle: WISTA Nr. 3/2017, S. 9-21).

Dem liegen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zugrunde, die keine Nebentätigkeiten berücksichtigt. Daher spricht man hier von marginaler statt von atypischer Beschäftigung.

Im Verhältnis zur Beschäftigung insgesamt stieg die so berechnete Marginalitätsquote seit 1991 bis 2006 kontinuierlich an und sinkt seither leicht, liegt aber immer noch ungefähr doppelt so hoch wie am Anfang.

Die Teilzeitquote liegt mit steigender Tendenz bei über einem Viertel fast auf europäischem Rekordniveau.

Das gesamte Arbeitsvolumen wurde einfach auf mehr Personen verteilt, siehe <http://tinyurl.com/yb69kqvo>. Dazu passt, dass der dra-

stische Abbau der offiziell registrierten Massenarbeitslosigkeit zwischen 2005 und 2008 nicht einmal zu 10% auf Übergänge in reguläre Beschäftigung zurückzuführen ist (Böckler Impuls 12/2017, S. 7: <http://tinyurl.com/wwwbvekk>

Für die Beratungspraxis:

Fachliche Weisungen der BA

Die BA hat ihre Weisungen zum Alg I aktualisiert sowie die Weisungen zu allen Sozialgesetzbüchern auf ihrer Homepage neu geordnet.

Man findet sie jetzt, nach Gesetzen und Paragraphen sortiert, auf <http://tinyurl.com/tx476sm> oder nach Erscheinungsdatum auf <http://tinyurl.com/y8d4bxj8>

Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Die im A-Info (Nr. 179) bereits angekündigten Änderungen beim Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende sind seit 01.07.2017 endlich in Kraft. Wir möchten daher die Betroffenen informieren, was nun zu unternehmen ist:

Einen Automatismus gibt es nur für diejenigen, die jetzt bereits Unterhaltsvorschuss beziehen.

Folgende beiden Gruppen können und sollten nun aber einen neuen Antrag beim Jugendamt stellen (das geht nur persönlich):

1. Alleinerziehende mit Kindern älter als 12, aber jünger als 18 Jahre;
2. auch Alleinerziehende mit Kindern unter 12, die jedoch die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten bereits ausgeschöpft hatten.

Das Kind zwischen 12 und 18 Jahren darf entweder kein Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, der alleinerziehende Elternteil aber sehr wohl Alg II; oder Sozialgeld für das Kind wurde zwar bisher bezogen, fällt durch den Unterhaltsvorschuss aber weg. Und noch eine dritte Alternative gibt es: Wenn der alleinerziehende

Elternteil ein Einkommen von mindestens 600 Euro brutto im Monat erzielt, dann entfallen die beiden erstgenannten Voraussetzungen – d.h. dann wird der verlängerte Unterhaltsvorschuss auch dann gewährt, wenn die Hilfebedürftigkeit des Kindes weiter gegeben ist.

Praktisch kommt dafür wohl nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Frage; theoretisch würde allerdings auch Krankengeld oder Arbeitslosengeld I genügen.

Wer diese willkürlich gesetzten 600 Euro nicht erreicht, der muss stattdessen mithilfe des Unterhaltsvorschusses die individuelle Bedürftigkeitsgrenze (des Kindes, nicht der/des Alleinerziehenden) erreichen.

Diesen Wert entnimmt das Jugendamt bei der Berechnung einfach dem letzten Bescheid des Jobcenters – gleichgültig ob dieser richtig oder falsch, vorläufig oder endgültig, bestandskräftig oder nicht ist.

Das klingt zwar auf den ersten Blick nicht besonders rechtsstaatlich, aber es verhindert immerhin, dass der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden muss und trotzdem aufs Alg II angerechnet wird.

Ob die Jobcenter Betroffene auffordern werden, die ja vorrangige Leistung Unterhaltsvorschuss zu beantragen, bleibt abzuwarten.

Auf jeden Fall müssen die Jobcenter weiter zahlen, bis das Jugendamt ggf. übernimmt; Kürzungen unter Verweis auf fiktive, noch nicht realisierte Ansprüche sind unzulässig.

Weitere Praxisprobleme beim neuen Unterhaltsvorschuss in Verbindung mit Leistungsbezug nach SGB II erörtert Bernd Eckhardt in „Sozialrecht justament“ Nr. 3/2017 <http://tinyurl.com/y72r2dtko>:

a) Wohngeld bekommt man nur, wenn man dadurch kein Alg II mehr braucht, was in Verbindung mit dem Unterhaltsvorschuss zwar möglich wäre, aber diesen bekommt man nicht, solange Bedürftigkeit (weiter-)besteht.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Der Gesetzgeber hat die Jugendämter nämlich auf die bis-herigen Verhältnisse verpflichtet (s.o.), die Wohngeldämter dagegen auf die zukünftigen.

b) Der Unterhaltsvorschuss ist zwar höher als Kinderzuschlag, wird aber in Gegensatz zu diesem voll aufs Wohngeld angerechnet.

c) Das Einkommen von Kindern wird beim Unterhaltsvorschuss ganz anders bereinigt und angerechnet als beim Wohngeld oder beim Alg II.

Solch komplizierte Kombinationen können nur von spezialisierten Beratungsstellen überblickt werden.

Gravierende Verfahrensänderungen im Rechtskreis SGB XII

Seit 01.01.17 gibt es nun auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorläufige Entscheidungen (§ 44a) und Aufrechnungen (§ 44b).

Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt ist nur noch vier Wochen am Stück möglich (§ 41a), und auch sonst ändern sich viele Details.

Pfändungsfreigrenzen erhöht

Seit 01.01.17 gelten auch höhere Pfändungsfreigrenzen: mindestens 1.133,80 Euro mtl. für Alleinstehende bis höchstens 2.511,43 Euro für Familien mit 6 Personen.

Wer Grundsicherung bezieht, ist natürlich ohnehin nicht pfändbar.

Rechtsprechung des BSG zum Alg I

BSG-Urteile B 11 AL 19/16 R sowie B 11 AL 5/16 R v. 04.04.17: Auch im SGB III gilt, eine Sperrzeit wegen fehlender Eigenbemühungen setzt in der Eingliederungsvereinbarung eine entsprechende Gegenleistung (d.h. praktisch Kostenübernahme) der Arbeitsagentur voraus. Andernfalls ist sie hinfällig. Im Gegenzug reicht es nicht, sich zu bewerben, sondern man muss dies auch nachweisen.

BSG-Urteil v. 23.02.17, Az. B 11 AL 1/16 R: Zwar ist ein Freiwilliges So-

ziales Jahr (FSJ), ebenso wie der Bundesfreiwilligendienst (BFD) kein echtes Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, begründet aber dennoch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Der Gesetzgeber hat dies ausdrücklich so gewollt, hat aber nicht geregelt, wie hoch das anschließende Alg ggf. ausfällt.

Der Alg-Anspruch wird in all diesen Fällen – hier ging es um ein FSJ – nicht fiktiv bemessen: Das BSG wertet das Taschengeld (zuzüglich des Wertes der Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung) als reguläres Arbeitsentgelt, das der Alg-Bemessung zugrunde zu legen ist.

Entsprechend niedrig und bei weitem nicht existenzsichernd fällt die Leistung dann aus, was dem Schutzzweck eigentlich zuwider läuft.

In dem Maße, wie die Freiwilligen ihre Dienste selber gestalten, bleibt also eine anschließende höhere (fiktive) Alg-Bemessung immerhin denkbar – was dann im Einzelfall zu prüfen und zu erstreiten wäre.

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

BSG-Urteil B 4 AS 6/16 R v. 04.04.17: Ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X ist auch dann noch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit inzwischen weggefallen ist.

BSG-Urteil B 14 AS 32/16 R v. 24.05.17: Schulden spielen für die Jobcenter keine Rolle, daher sind Tilgungsraten nicht vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger gleichzeitig Arbeitgeber des bedürftigen Schuldners ist und die Tilgungsraten direkt vom Arbeitsentgelt einbehält, also gar nicht erst auszahlt: Trotzdem ist der Einkommens- und Bedarfsberechnung das volle Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

BSG-Urteil B 14 AS 16/16 R v. 24.05.17: Wer eine zwar selbstbewohnte, aber nicht angemessene und daher nicht geschützte Eigentumswohnung nicht wenigstens zum Verkauf anbietet, der hat auch keinen Anspruch auf Alg II – nicht einmal auf Darlehensbasis.

BSG-Urteil B 14 AS 27/16 R v. 05.07.17: Übergangsgeld im Anschluss an eine Reha-Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 28 SGB IX ist kein Erwerbseinkommen, daher gibt es darauf auch keinen Erwerbstätigenfreibetrag.

Jedoch wird ein Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II festgestellt.

B 4 AS 12/16 R

Umstritten war die Übernahme der Nachforderung von Nebenkosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung. Die Nachforderung ist als Unterkunftsbedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen. Zwar sind Betriebs- und Heizkostennachforderungen grundsätzlich nur für die konkret genutzte Wohnung als Bedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen, bei einem Wohnungswechsel besteht aber ein Anspruch auf Übernahme der Nebenkostennachforderung für die frühere Wohnung. Dies ist bei einer Zusicherung des Leistungsträgers hinsichtlich des Umzugs jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Leistungsberechtigte sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Nebenkosten SGB II-Leistungen erhielt als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit noch im nahtlosen Bezug von Leistungen steht.



Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus!

Der DGB hat seine Forderungen zur Bundestagswahl formuliert: <http://tinyurl.com/ybwgubxr>.

Auch die Parteien haben ihre Wahlprogramme inzwischen vorgelegt, sie stehen übersichtlich gegliedert auf <http://tinyurl.com/y7o6l7ge>.

Die politische Kernfrage lautet dabei nach wie vor: Ist alles, was Arbeit schafft, automatisch sozial?

Mietkautionsdarlehen dürfen Existenzminimum nicht beschneiden!

Wer umziehen will oder muss (oft genug auch auf Druck der Ämter, die Unterkunfts-kosten zu senken), hat es nicht nur schwer, eine „angemessene“ Wohnung zu finden; in der Regel müssen auch mehrere Monatsmieten als Kautio-n hinterlegt oder Genossenschaftsanteile gekauft werden. Dafür muss ggf. sogar Schonvermögen erhalten, aber Bedürftige ohne Ersparnisse können sich das nicht leisten. Sie sind in solchen Fällen auf Darlehen der Jobcenter angewiesen.

Im Gegensatz zu allen anderen Darlehen bekommt man aber nichts für das Geld, sondern hinterlegt es einfach beim Vermieter. Trotzdem muss man es dem Jobcenter sofort zurückzahlen: Es wird über Monate und Jahre hinweg mit dem laufenden Alg II verrechnet, so dass über einen langen Zeitraum hinweg das Existenzminimum unterschritten wird (ähnlich wie bei einer Sanktion, obwohl man sich doch nichts zuschulden kommen ließ). Wie man dann auch noch für Anschaffungen „außer der Reihe“ etwas ansparen soll, weiß nicht einmal der Gesetzgeber, der die Regelung zur Aufrechnung 2011 so verschärft hat, dass sie seither auch auf Mietkautionsdarlehen Anwendung findet.

Dagegen richtet sich eine neue Kampagne des Aktionsbündnisses „aufRecht bestehen“ auf Anstoß von Tacheles e.V. Mehr Informationen,

Hinweis:

Wir haben den Ratgeber „Hartz IV - Tipps und Hilfen vom DGB“ überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht (Mai 2017). Bestellungen bitte ausschließlich über den www.dgb-bestellservice.de (oder direkt <http://tinyurl.com/y6vn2kdw>)

Und noch ein Hinweis:

Auf unserer Homepage ist rechts oben ein neuer Button „Folgen Sie uns“. Dort kann man RSS-Feeds abonnieren und bekommt dann automatisch eine Nachricht, sobald wir etwas Neues ins Netz gestellt haben.

auch Materialien für Widersprüche und rechtliche Gegenwehr, findet sich auf deren Homepage <http://tinyurl.com/y96jfcnb> und bei uns auf <http://tinyurl.com/y9duo6ol>

Arbeitstagung und Resolution der KOS: „Erwerbslose, prekär Beschäftigte und Geflüchtete – gemeinsam handeln!“ (Beverungen 7.-9. Juni)

Mindestens seit Ende des II. Weltkriegs ist Deutschland ein Einwanderungsland, ohne dieses wahrhaben zu wollen. Dass sich dieses gesellschaftliche Klima allmählich teilweise ändert, haben die „Flüchtlinge“, die seit 2015 zu uns kommen, immerhin schon erreicht.

Aufgrund der (wenn auch inkonsequenten) Ansätze zu einem Wechsel in der Ausländerpolitik haben wir auch guten Grund zu der Hoffnung auf einem grundsätzlichen Wechsel in der Arbeitsmarktpolitik, von dem dann alle profitieren würden: Nicht nur die zuletzt angekommenen Geflüchteten und die Migrant*innen, die schon länger hier sind, sondern auch die „hiesigen“ Langzeitarbeitslosen und die Aufstoker*innen, die von ihrer Arbeit kaum leben können.

Die Agenda 2010 und ihre Fortsetzung mögen zwar die Aufnahme-fähigkeit des Arbeitsmarkts gestärkt, aber gleichzeitig dessen Integrationskraft geschwächt haben; „Aktivierung“ und individuelle Schuldzuweisungen haben (außer Ausgrenzung unter

dem Banner der Eingliederung) noch nie etwas gebracht. Die in den nächsten Jahren anstehende Daueraufgabe unserer Einwanderungsgesellschaft, etwa eine Million Geflüchtete (davon die Hälfte erwerbsfähig und -willens) nicht nur vorübergehend aufzunehmen, dürfte die bisherigen Fehler der Politik des angeblichen „Förderns und Forderns“ offensichtlich machen. Darin sehen wir die große Chance für eine bessere Integration in einen besseren Arbeitsmarkt mit guter Arbeit und gleichem Recht für Alle!

Mehr dazu und von der Tagung ist nachzulesen auf unserer Homepage. 50 Teilnehmer/innen aus gewerkschaftlichen Erwerbslosengruppen von ver.di, IG Metall und anderen haben die Abschlussresolution gemeinsam erarbeitet und verabschiedet.

Im Übrigen verkennen wir keineswegs, dass sich eine un-solidarische Alternative für ein Deutschland formiert, und dass die Verteilungskämpfe in Zukunft härter werden. Gemeinsam sind wir stärker, denn:



Das nächste A-Info (Nr. 183) erscheint voraussichtlich im Oktober, weitere Ausgaben sind geplant für Dezember. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 17.07.2017.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

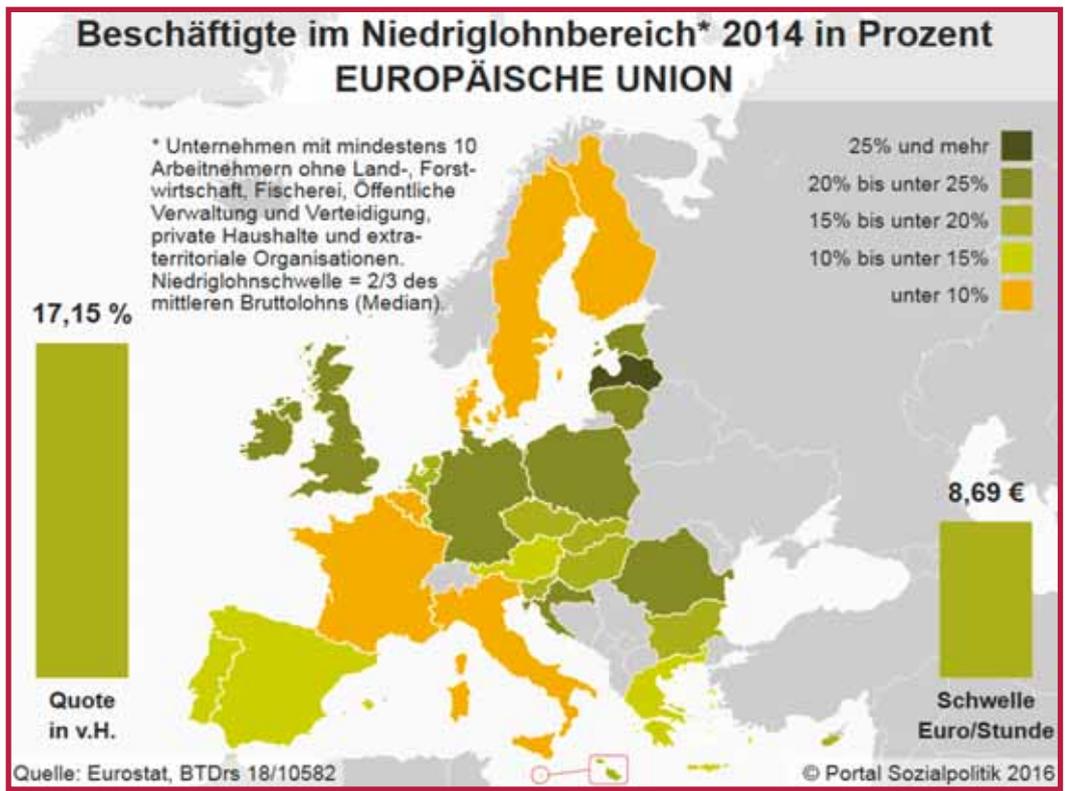
IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosendarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus / Angelika Klahr
Foto: DGB Berlin; Grafik: Portal Sozialpolitik

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Deutschland ist „Spitze“ beim Niedriglohn – und auch beim Export. Frankreich und die Mittelmeerländer haben da (aus Sicht deutscher Sparpolitik) noch „Nachholbedarf“ bei der Wettbewerbsfähigkeit...



Anders gesagt, man kann auch im Alg-Bezug eine Nebentätigkeit ausüben, die sogar SV-pflichtig sein kann.

Dabei gilt lediglich die Sonderregel, dass die AV-Pflicht entfällt (§ 27 Abs. 5 SGB III) – sonst würde man ja Alg bekommen und gleichzeitig einen neuen Anspruch (Alg-Anwartschaft) aufbauen, das geht natürlich nicht.

Und das erzielte Nebeneinkommen wird bis auf den Freibetrag nach § 155 SGB III aufs Alg angerechnet.

Wir nehmen diese ungewöhnliche Konstruktion zum Anlass, einmal die wichtigsten

Preisfrage, bei der es nur leider nix zu gewinnen gibt:

Kann man arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein?

Wenn man schon so fragt – ja, wohl, auch wenn dies nicht unmittelbar einleuchtet. Der Bezug von Arbeitslosengeld I ist in der Tat durchaus vereinbar mit einem Beschäftigungsverhältnis; nicht nur einem Mini-, sondern auch einem Midi- oder regulären Job.

Hier ist nicht die Konstellation mit einem ruhenden Arbeitsvertrag gemeint, sondern man kann eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit sehr wohl neben dem Bezug von Alg parallel ausüben (kommt zwar nicht oft vor, ist aber auch nicht extrem selten):

Was eine Beschäftigung ist, regelt bekanntlich § 7 SGB IV (und Geringfügigkeit § 8; zur Sozialversicherungspflicht siehe untenstehende Tabelle).

Völlig unabhängig davon bestimmt § 138 SGB III den Begriff der Arbeitslosigkeit: Dazu reicht es bereits aus,

weniger als 15 Wochenstunden zu arbeiten.

Da aber seit der Reform bzw. Einführung von Mini-/Midi-Jobs 2003 die 15-Stunden-Grenze, die bis dahin auch maßgebend für Geringfügigkeit war, ersatzlos gestrichen wurde, kommt das kuriose Ergebnis zustande, dass man arbeiten und gleichzeitig arbeitslos sein kann.

Fälle von SV-Pflicht in einer Übersicht zusammen zu stellen.

Das sind gleichzeitig die Konstellationen, die man prüfen muss um festzustellen, ob ein Alg-Anspruch überhaupt in Frage kommt.

Die Zugangswege und Ausschlusskriterien sind aber rechtlich differenziert, also doch keine simple Ja-Nein-Frage:



Rechtsgrundlagen der Sozialversicherung: AV, KV / PV, RV

Status	Arbeitslosenvers. nach SGB III	Krankenvers. nach SGB V	Pflegevers. nach SGB XI	Rentenvers. nach SGB VI
Pflichtversicherung (regulär)	§§ 24-26	§ 5	§§ 20, 21, 23 u. 24	§§ 1-3
Pflichtversicherung auf Antrag	§ 28a	–	§ 26 Weitervers.	§ 4
Freiwillige Versicherung	–	§ 9	§ 26a Beitrittsrecht	§ 7
Versicherungsfreiheit auf Antrag	–	§ 8	§ 22	§ 6
Versicherungsfreiheit	§§ 27, 28	§§ 6, 7	–	§ 5

(Hinzu kommt noch die Familienversicherung in der KV/PV nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI.)

Wann besteht Sozialversicherungspflicht?

Übersicht über die häufigsten Fälle, mit Schwerpunkt Arbeitslosenversicherung

	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	Renten- versicherung
Beschäftigte mit Einkommen über 450 € monatlich gilt auch für Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III)	ja (§ 25 Abs. 1 SGB III) nein , wenn kurzzeitige Beschäftigung unter wöchentl. 15 Stunden neben Alg-Bezug (versicherungsfrei nach § 27 Abs. 5 SGB III)	ja	ja	ja
	nein , wenn Beschäftigung unter 1 Woche (§ 27 Abs. 3 SGB III)	„Gleitzone“ bei Bruttoeinkommen 450,01 € bis 850,00 €: geminderter SV-Beitrag für Arbeitnehmer*innen; findet keine Anwendung bei BuFDi, Kurzarbeitergeld u.ä.		
Dauerhaft geringfügig Beschäftigte („Mini-Job“) / geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten mit Einkommen bis zu 450 € monatlich (§ 8 Abs. 1 und § 8a SGB IV)	nein (§ 27 Abs. 2 SGB III)	nein	nein	ja ^{1*}
	Übergangsregelung ohne Befristung, wenn Mini-Job über den 31.12.12 hinaus fortgeführt wurde und ein Einkommen bis zu 400 € erzielt wird:			
	nein	nein	nein	nein ²
Bezieher*innen von Krankengeld	ja ³ (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)	nein	ja	ja
Bezieher*innen von <i>befristeter Rente wegen voller Erwerbsminderung</i>	ja ³ (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 SGB III)	ja	ja	nein
<i>ggf.</i> Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld	ja ³ (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)	nein	nein	nein
<i>ggf.</i> Personen in Erziehungszeit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes	ja ³ (§ 26 Abs. 2a SGB III i.V.m. § 56 Abs. 2 SGB VI)	hängt ab vom Status vor der Erziehungszeit		
Pflegepersonen , die (nicht erwerbsmäßig) Angehörige mit Pflegestufe II pflegen ⁴	ja ³ (§ 26 Abs. 2 Nr. 2b SGB III) - s. GA 26.61 ff	nein, nur allgemeine gesetzl. KV-Pflicht (Beiträge muss man selber zahlen; u.U. Zuschüsse durch Pflegekasse nach § 44a SGB XI)		ja (Pflegekasse zahlt die Beiträge § 44 SGB XI)
Selbständige , die Versicherungspflicht beantragt haben	ja (§ 26 Abs. 2 SGB III)	nein, nur allgemeine gesetzl. KV-Pflicht		ja / nein (berufsgruppenspezifisch)

¹ mit Abwahlmöglichkeit (§ 6 Abs. 1b SGB VI): auf Antrag ist der *Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht* möglich, *Versicherungsfreiheit* tritt ein

² Regelungen vor 2013 gelten weiter, Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit ist aber möglich – weitere Informationen: Mini-Job-Zentrale, Tel. 0355 / 2902-707 99

³ wenn zuvor versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung oder Bezug von Arbeitslosengeld; eine Lücke von bis zu einem Monat vor *Entgeltersatzleistung* ist unschädlich (GA 26.39); aber: keine eindeutige Regelung zur Nahtlosigkeit bei Erziehungszeit als Versicherungszeit

⁴ nur bis 31.12.2016 freiwillige Versicherung nach § 28a SGB III möglich (s.a. § 446 SGB III)